

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HENN GmbH & Co KG (Ausgabe 05/2021)

1. Geltung

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde. Mit der schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden gelten gleichzeitig diese AGB als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB wird hiermit widersprochen und entfallen keine Wirksamkeit. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Unsere (Außendienst-)Mitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht befugt, Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen abzugeben, die von unseren AGB abweichen, vielmehr bedarf es hierzu von vertretungsberechtigten Mitarbeitern rechts- wirksam unterzeichneter Individualvereinbarungen.

2. Angebote, Auskünfte, Auftragserteilung

Unsere Angebote, Kostenvorschläge und Muster sind (sofern nicht im Einzelfalls ausdrücklich schriftlich vereinbart) stets freibleibend und unverbindlich. Alle mündlichen und schriftlichen Angaben über Eignung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur unsere Erfahrungswerte dar, die, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, nicht als zugesichert gelten und keine Ansprüche gegen uns begründen. Der Kunde wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm zugeordneten Verwendungszweck zu überzeugen. Auf Basis unseres unverbindlichen Angebots erklärt der Kunde mit seiner Bestellung sein verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen anzunehmen; eine Pflicht zur Annahme dieses Vertragsangebots durch uns besteht nicht. Die Annahme erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung oder –ausführung. Bis zur Ablehnung oder Ausführung seines Auftrags bleibt der Kunde an diesen gebunden.

Bei elektronischen Bestellungen werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Diese Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. In diesen Fällen wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden zusammen mit den einbezogenen AGB per E-Mail nach Vertragsabschluss zugesandt.

3. Preise

Maßgebend ist die Preisberechnung auf Basis des von uns übermittelten Angebots. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit im Einzelfall nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk mit Standardverpackung, zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt stets (auch bei Franko-, FOB- oder CIF-Geschäften oder Geschäften ähnlicher Natur) auf Gefahr des Kunden. Mit der Auslieferung der Ware an das Beförderungsunternehmen, spätestens mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, bei Streckengeschäften des Werkes oder Lagers unseres Vorlieferanten, geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Ablieferung unverzüglich auf ihre Vollständigkeit, Mängel oder etwaige Beschädigung zu überprüfen oder durch den Abnehmer überprüfen zu lassen und uns Verluste, Mängel oder Schäden ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, so hat dies die in § 8 AGB geregelten Folgen.

5. Lieferung

Die von uns bezeichneten Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Unsere Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt und der Bedingung ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstlieferung. Liefertermine beginnen erst nach beidseitiger Klärung aller Ausführungsdetails, frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung und Leistung vereinbar oder zu erbringender Akontozahlungen. Termine verlängern sich bei höherer Gewalt, z.B. Streiks, Aussperrungen, nachträglicher Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen, die uns und/oder unseren Zulieferanten und/oder deren Unterlieferanten die Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzu-

ges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so hat der Kunden ausschließlich ein Rücktrittsrecht.

Bei Nichteinhaltung der von uns bezeichneten Lieferfristen ist der Kunden berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 1 Monat zu setzen. Wird die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbracht, so hat der Kunden das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder Lager oder das unserer Vorlieferanten verlassen hat. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen. Bei nicht zeitgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstlieferung können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Bei Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verlängern sich alle vereinbarten Liefertermine um die Verzugsdauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Lehnt der Kunden die Abnahme der Ware auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ab oder erklärt ein Kunde unberechtigter Weise den Rücktritt von seiner Bestellung, so sind wir, unbeschadet weitergehender Ansprüche, berechtigt, in Anrechnung auf einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, jedoch ohne dessen Nachweis, zum Ausgleich unserer Kosten eine Pauschalbetrag in Höhe bis zu 15 v.H. der vereinbarten Gegenleistung zu verlangen, sofern uns nicht nachgewiesen wird, dass uns kein, oder ein nur geringerer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

6. Zahlungen

Alle Zahlungen erbitten wir an die in den entsprechenden Dokumenten aufgeführten Bankverbindungen. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Zahlung durch Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an. Befindet sich der Kunden im Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in der in § 352 UGB geregelten Höhe geltend zu machen. Befindet sich der Kunden in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder aber von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Kunden hat ein Recht zur Aufrechnung nur für Gegenforderungen, die von uns anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden, welche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird, sind wir berechtigt, die Bearbeitung noch nicht erfüllter Bestellungen für die Dauer des Zahlungsverzuges auszusetzen. Diesfalls verlängern sich die uns gesetzten Fristen im selben Ausmaß.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn einzelne oder alle Forderungen in ein Kontokorrent aufgenommen wurden und der Saldo als anerkannt gilt. Der Gefahrenübergang gemäß § 4 AGB bleibt davon unberührt. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware zu informieren. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware entstehen. Der Kunden ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, solange er seinen Vertragspflichten uns gegenüber nachkommt, diese auf den Erwerber überbindet und er den Erwerber auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinweist. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist ihm eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht gestattet; von Sicherungsübereignungen gesamter Warenlager sind die von uns gelieferten Waren ausdrücklich auszuschließen.

Erfüllt der Kunden seine Vertragspflichten uns gegenüber nicht, sind wir befugt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen; der Kunden hat insoweit kein Recht zum Besitz. Der Kunde tritt bereits mit Kauf der Vorbehaltsware die aus ihrer Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden, einschließlich aller Nebenrechte, an uns ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen. Wir nehmen die Abtretung hiermit bereits heute an. Er bleibt, bis auf Widerruf, zur treuhänderischen Einziehung seiner an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Kunden ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderung und die Namen und Adressen der Drittschuldner mitzuteilen.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache ohne dass dem Kunden aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfang des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.

8. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Soweit gesetzlich zulässig, sind wir verpflichtet, alle von uns nach österreichischem Recht und dem Recht der Europäischen Union auf Warenlieferungen von uns an den Kunden anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich aller Exportvorschriften) einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, alle anderen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Einfuhrbestimmungen) und Anforderungen, die aufgrund anderer Rechtsordnungen in Bezug auf die von uns zu liefernden Waren einzuhalten sind, insbesondere alle anwendbaren Gesetze des Landes, in dem der Kunde tätig ist und in das die Lieferung erfolgt, einzuhalten. In diesem Rahmen hat der Kunde sicherzustellen, dass die Lieferung durch uns nicht gefährdet, verzögert oder unmöglich gemacht wird und der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für die Einfuhr und die Inbetriebnahme dieser Waren rechtzeitig vor der erwarteten Lieferung besorgt. Der Kunde hat mit uns in allen Aspekten der Ausfuhr zusammenzuarbeiten. Wir sind berechtigt, die Ware zu veräußern und die Lieferung an den Kunden auszusetzen, wenn der Kunde (ohne unser (Mit)Verschulden) gegen solche anwendbaren Vorschriften verstößt oder nicht alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen vorliegen. Der Kunde hat uns für etwaige Schäden, Mehrkosten, Gebühren und Strafen, die von einer Regierung oder einem Beförderer wegen der Nichteinhaltung der in diesem Absatz festgelegten Verpflichtungen durch den Kunden erhoben werden, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Kunde hat uns auf Verlangen einen zufriedenstellenden Nachweis über diese Genehmigungen und Lizenzen zu übermitteln.

9. Gewährleistung

Bei begründeter Beanstandung steht dem Kunden ein Anspruch auf kostenfreie Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung zu. Fehlmengen werden nachgeliefert. Die Wahl des Rechtsbehelfs obliegt grundsätzlich uns. Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Kunde nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages verlangen. Kunden haben die gelieferten Waren unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder beachtliche Mengenabweichungen spätestens 14 Tage nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach deren Feststellung zu rügen. Nach Ablauf einer Anschlussfrist von acht Wochen nach Ablieferung der Waren können auch versteckte Mängel nicht mehr gerügt werden. Unterlässt der Kunden die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und sich Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

10. Schadenersatz

Unsere Haftung ist stets auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Vielmehr ist unsere Haftung

in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt, wobei wir berechtigt sind, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Die Schadensersatzpflicht für die Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen in jedem Fall unberührt.

11. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Kunden, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermitteln, speichern und verarbeiten, wozu der Kunden sein ausdrückliches Einverständnis erklärt. Der Kunde stimmt weiters zu, dass wir ihm hinsichtlich unserer Produkte sowie unserer neuen Entwicklungen durch Übermittlung von Informationsmaterialien, E-mails sowie Telefonanrufe informieren. Diese Zustimmung kann seitens des Kunden jederzeit widerrufen werden.

12. Werkzeuge

Vom Kunden geleistete Kostenbeiträge für speziell vereinbarte Werkzeuglieferungen, Formen sowie technische Einrichtungen heben unser ausschließliches Eigentumsrecht nicht auf.

13. Zeichnungsteile/Patente

Für spezielle Ausführungen von Teilen gemäß vom Kunden vorgelegten Zeichnungen trägt der Kunde das patentrechtliche Risiko. Der Kunden stellt uns hiermit von allen etwaigen patentrechtlichen Ansprüchen frei.

14. Muster, Prototypen

Bei Bestellung von Teilen nach Muster oder Zeichnung werden dem Kunden Muster zum schriftlichen Gutbefund/Freigabe vorgelegt. Beanstandungen nach Gutbefund der Muster können nicht berücksichtigt werden, wenn die gelieferten Teile den Mustern entsprechen.

15. Abrufaufträge

Werden Aufträge auf Abruf oder Restmenge aus diesen, nicht innerhalb von 3 Monaten abgerufen, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von höchstens 4 Wochen, auf sofortige Abnahme zu bestehen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Handels-sachen zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich.

17. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Daten und Umstände über uns, welche die Geschäftsbeziehung betreffen oder ihm in diesem Rahmen zugänglich gemacht oder bekannt wurden, sowie generell sämtliche unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu halten und Dritten gegenüber nicht ohne unsere ausdrücklicher vorherige Zustimmung offen zu legen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages mit dem Kunden fort.

18. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlichen Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt ebenso, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages Lücken auftreten.